



GEMEINDE BUCHEGG

Anhang 1: Stellenplan mit Besoldungsklassen

§ 1 Stellenplan Gemeindeangestellte

¹ Der Stellenplan gemäss § 3 der Dienst- und Gehaltsordnung vom 29. Januar 2013 (DGO) wird wie folgt festgelegt:

a) Gemeindeschreiberei / Schriftenkontrolle	100 – 140 Stellenprocente
b) Finanzverwaltung	120 – 160 Stellenprocente
c) Bauverwaltung	50 – 80 Stellenprocente
d) Brunnenmeister	50 – 100 Stellenprocente oder auf Mandatsbasis

² Die Funktionen der Gemeindeschreiberei / Schriftenkontrolle sowie der Finanzverwaltung teilen sich auf Kaderangestellte und Verwaltungsangestellte auf.

³ Die effektiv zu besetzenden Stellenprocente der übrigen Angestellten (Hauswarte, Strassen-/Wegmeister) legt der Gemeinderat unter Berücksichtigung der anfallenden Arbeiten selber fest.

⁴ Die Verteilung der Pensen auf mehrere Personen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Gesamthaft dürfen die einzelnen Bandbreiten jedoch nicht überschritten werden.

§ 2 Gemeindepräsidium

¹ Das Pensum der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten wird durch die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gesamtgemeinderates festgelegt. Es bewegt sich zwischen 15 und 30 Stellenprozenten.

§ 3 Besoldungsklassen

¹ Grundlage für die Besoldung bildet die vom Personalamt des Kantons Solothurn jährlich publizierte Lohntabelle für die Verwaltung:

² Das Personal der Gemeinde Buchegg wird wie folgt eingestuft:

a) Gemeindepräsident/in	LK 19 – 22
b) Gemeindeschreiber/in	LK 17 – 20



GEMEINDE BUCHEGG

c) Finanzverwalter/in	LK 17 – 20
d) Bauverwalter/in	LK 17 – 20
e) Verwaltungsangestellte	LK 10 – 13
f) Hauswarte	LK 10 – 13
g) Strassen- und Wegmeister / Gemeindearbeiter	LK 10 – 13
h) Brunnenmeister	LK 11 – 14
i) Weitere Personen	gemäss Entscheid des Gemeinderates

³ Der Gemeinderat legt aufgrund der Bewerbungsunterlagen sowohl die Lohnklasse als auch die Erfahrungsstufe fest.

§ 4 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹ Dieser Anhang 1 tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die im Anhang aufgeführten Ansätze werden durch den Gemeinderat nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend bereits ab dem 1. Juli 2013 angewendet.

³ Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 12. September 2013.

⁴ § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 revidiert und genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg vom 13. Dezember 2018.